jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/11/7 12Os229/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1962

Norm

StPO §143 Abs2
StPO §152

Rechtssatz

Das Gericht ist durch die Bestimmung des§ 152 StPO nicht gehindert, schriftliche Äußerungen, in deren Besitz es gelangte, auch dann zum Zwecke des Beweises zu verwerten, wenn dieselben von Personen herstammen, denen das Entschlagungsrecht zusteht oder die von diesem Recht Gebrauch gemacht haben (Slg 1515).

Entscheidungstexte

- 12 Os 229/62
  Entscheidungstext OGH 07.11.1962 12 Os 229/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0097442

Dokumentnummer

JJR_19621107_OGH0002_0120OS00229_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at